



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 6/2010 – Steuern
ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 02.08.2010

Quellensteuer bei Anwendung des Steuerbonus von 36 Prozent bzw. 55 Prozent

Ab 1. Juli 2010 sind die Banken verpflichtet, eine Quellensteuer von 10 Prozent auf die Zahlungen an Unternehmen einzubehalten, welche Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen durchführen. Es handelt sich dabei um Zahlungen, für welche der Auftraggeber den Steuerbonus von 36 Prozent bzw. 55 Prozent beansprucht.

Mit dem ministeriellen Rundschreiben Nr. 40/E vom 28.07.2010 hat die Einnahmenagentur einige Klärungen betreffend die genauen Abwicklungsmodalitäten zur Einzahlung der Quellensteuer veröffentlicht:

Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer

Nachdem der Einbehalt der Quellensteuer von der Bank des begünstigten Unternehmens einbehalten werden muss, wäre es für diese nahezu unmöglich zu wissen, mit welchem Mehrwertsteuersatz die Leistungen verrechnet wurden (es kann durchaus vorkommen, dass nur ein Teil der Rechnung dem reduzierten MwSt-Satz von 10 Prozent unterliegt und der restliche Teil mit 20 Prozent fakturiert werden muss). Aus Vereinfachungsgründen hat man daher für die Berechnung der Bemessungsgrundlage einen MwSt-Satz von 20 Prozent anzunehmen (unabhängig von der effektiv in den Rechnungen ausgewiesenen MwSt). Die Quellensteuer muss schließlich nur auf die MwSt-Grundlage berechnet werden, d.h. man hat vom gesamten Rechnungsbetrag die angenommene MwSt von 20 Prozent herauszurechnen (indem man den Rechnungsbetrag durch 1,2 dividiert). Auf diesen Nettobetrag (Rechnungsbetrag abzüglich 20 Prozent MwSt) werden dann die 10 Prozent Quellensteuer berechnet. Zusammenfassend berechnet sich die Quellensteuer also wie folgt:

Rechnungsbetrag		
1,2	x	10%

Beispiel: Am 30. Juli 2010 wird eine Rechnung für Sanierungsarbeiten beglichen. Der geschuldete Rechnungsbetrag beträgt Euro 14.600, wobei für Euro 10.000 die reduzierte MwSt von 10 Prozent (also € 1.000) und für Euro 3.000 der ordentliche MwSt-Satz von 20 Prozent (also € 600) verrechnet wurde. Unabhängig von den unterschiedlichen MwSt-Sätzen hat man für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Quellensteuer einen MwSt-Satz von 20 Prozent zu verwenden:

14.600,00				
1,2	x	10%	=	1.216,67

W I C H T I G: Der Einbehalt der Quellensteuer von 10 Prozent erfolgt ausschließlich durch die Bank.

Um in den Genuss des Steuerabsetzbetrages von 36 oder 55 Prozent zu gelangen, müssen die Steuerpflichtigen die Rechnungen ausschließlich über die Bank oder Post zahlen, wobei aus der Überweisung der Verweis auf das

entsprechende Gesetz (Ges. 449/1997 für 36 Prozent bzw. Ges. 296/2006 für 55 Prozent), die Steuernummer des Begünstigten und die Eckdaten der Rechnung resultieren müssen. Zusätzlich muss künftig noch von der Bank der Einbehalt der Quellensteuer vorgenommen werden – **eine nachträgliche Ergänzung des Gesetzes bei der Überweisung wird daher in Zukunft nicht mehr möglich sein.**

Neuerungen für die ausführenden Unternehmen

Die Banken müssen die einbehaltene Quellensteuer innerhalb 16. des Folgemonats über den Zahlungsvordruck F24 an den Fiskus abführen; hierfür wurde der neue Zahlungscode „1039“ festgelegt. Innerhalb 28. Februar des Folgejahres muss die Bank dem Unternehmen eine Bestätigung über die einbehaltenen Quellensteuern aushändigen. Das Unternehmen kann die einbehaltenen Quellensteuern schließlich in ihrer Einkommenssteuererklärung in Abzug bringen. De facto kassieren die Unternehmen künftig vorerst nur einen Teil ihrer Leistung/Lieferung, der restliche Teil wird dann im Folgejahr in Form einer Steuervorauszahlung kompensiert. In der Buchhaltung sind somit entsprechende Anpassungen erforderlich, damit die Kundenforderungen zum Jahresende stimmen (offene Forderung wird geschlossen).

Nach der Durchführung der Zahlung ist in der Buchhaltung des begünstigten Unternehmens folgende Buchung erforderlich (es werden die Daten laut Beispiel Seite 1 verwendet):

Bank	an	Kunde	€ 13.383,33	€ 14.600,00
Forderung Vorsteuer (GD 78/2010)			€ 1.216,67	

Neuerungen für Kondominien bei Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen

Bekanntlich müssen Kondominien einen Quellensteuereinbehalt von 4 Prozent auf Zahlungen für Leistungen aus Werk- und Dienstleistungsverträgen an Unternehmen vornehmen.

Um eine mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, haben die Kondominien künftig bei Zahlungen an Unternehmen, welche Wiedergewinnungsarbeiten (36 Prozent) und Energiesparmaßnahmen (55 Prozent) durchführen, nicht mehr einen Quellensteuereinbehalt von 4 Prozent vorzunehmen – **es muss nur noch von der Bank ein Einbehalt von 10 Prozent vorgenommen werden.**

ACHTUNG: Diese **Befreiung gilt ausschließlich** für Zahlungen betreffend **Wiedergewinnungsarbeiten (36 Prozent)** oder **Energiesparmaßnahmen (55 Prozent)**. Sollte für die durchgeführten Arbeiten der Bonus nicht beansprucht werden oder werden andere Arbeiten durchgeführt, so hat das Kondominium weiterhin den Quellensteuereinbehalt von 4 Prozent vorzunehmen.

Neuerungen für Zahlung an Freiberufler bei Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen

Falls Einzelfirmen, Gesellschaften, Körperschaften und Kondominien ab 1. Juli 2010 Freiberuflerrechnungen bezahlen, welche Leistungen bezüglich Wiedergewinnungsarbeiten oder Energiesparmaßnahmen betreffen, so müssen diese **nicht mehr den Quellensteuereinbehalt von 20 Prozent einbehalten**, da bereits von der Bank ein Quellensteuereinbehalt von 10 Prozent vorgenommen wird.



Gleich wie bei den Kondominien gilt diese Befreiung vom Quellensteuereinbehalt nur dann, falls es sich um **Wiedergewinnungsarbeiten (36 Prozent)** oder **Energiesparmaßnahmen (55 Prozent)** handelt. In allen anderen Fällen ist der Quellensteuereinbehalt von 20 Prozent weiterhin verpflichtend vorgesehen.

Um Missverständnisse zu vermeiden empfehlen wir, dass Freiberufler und Handwerksunternehmen, welche an Kondominien oder an andere MwSt-Subjekte Leistungen in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten von 36 Prozent oder Energiesparmaßnahmen von 55 Prozent durchführen, bereits in deren Rechnungen anführen sollten, dass kein Quellensteuereinbehalt von 4 bzw. 20 Prozent notwendig ist, da bereits von der Bank ein Quellensteuereinbehalt von 10 Prozent vorgenommen wird (ex Art. 25, GD Nr. 78/2010).

Für eventuelle Klärungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aichner Hartmann